

## § 2: Kriminalisierung ethnischer Minderheiten

### I. Prolog

*Kunz/Singelstein* weisen darauf hin, dass der rechtspolitischen Diskussion um „Ausländerkriminalität“ die rassistische Grundannahme zugrunde liegt, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte würde besonders häufig Straftaten begehen (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 61). Die für diese Grundannahme häufig als „Beleg“ herangezogenen Hellfeldbefunde sollen im Folgenden ebenso dargestellt werden wie deren Relativierung.

## II. Begriffe

Als **ethnische Minderheit** wird eine Volksgruppe auf dem Territorium eines Staates mit mehrheitlich anderer Volksgruppe bezeichnet. Für die Zuordnung zu einer Volksgruppe ist dabei nicht allein die Staatsbürgerschaft entscheidend. Vielmehr spielen auch kulturelle Faktoren (z.B. Sprache) und soziale Zugehörigkeit eine Rolle (vgl. *Trebbe* Ethnische Minderheiten, Massenmedien und Integration, 2009, S. 23 ff.).

Unter einem **Menschen mit Migrationshintergrund** versteht das Statistische Bundesamt Personen, die „selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.“

Erfasst werden damit, so das Statistische Bundesamt weiter, zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler, Personen, die durch die Adoption deutscher Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, sowie die Nachkommen dieser Gruppen (dazu und zu weitergehenden Differenzierungen vgl. den Abschnitt „[Personen mit Migrationshintergrund](#)“ auf [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Diese Bandbreite zeigt ein grundsätzliches Problem beim Umgang mit Begrifflichkeiten wie „Ethnie“, „Volksstamm“, „Migrationshintergrund“ oder „Nationalität“: Es handelt sich *erstens* um wandelbare Kategorien, die von politischen und empirischen Zuschreibungsprozessen abhängig sind (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 23). Zweitens handelt es sich um Bezeichnungen für Gruppen, die hinsichtlich (potenzieller) kriminogener Faktoren eine starke Heterogenität aufweisen. Die Zusammenfassung von „Volksgruppen“ oder „Ethnien“ ist daher nur von begrenzter kriminologischer Relevanz (a.a.O.).

Die PKS kennt nur die Tatverdächtigengruppen „Deutsche“ und „Nichtdeutsche“. Die Unterscheidung erfolgt dabei anhand der Staatsangehörigkeit. Eine weitere Differenzierung in Hinblick auf die Gruppe der Nichtdeutschen erfolgt nach Ihrem Aufenthaltsstatus (dazu KK 23 f.).

Nicht unter „Nichtdeutschenkriminalität“ in der PKS fällt die Delinquenz von Täterinnen und Tätern mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

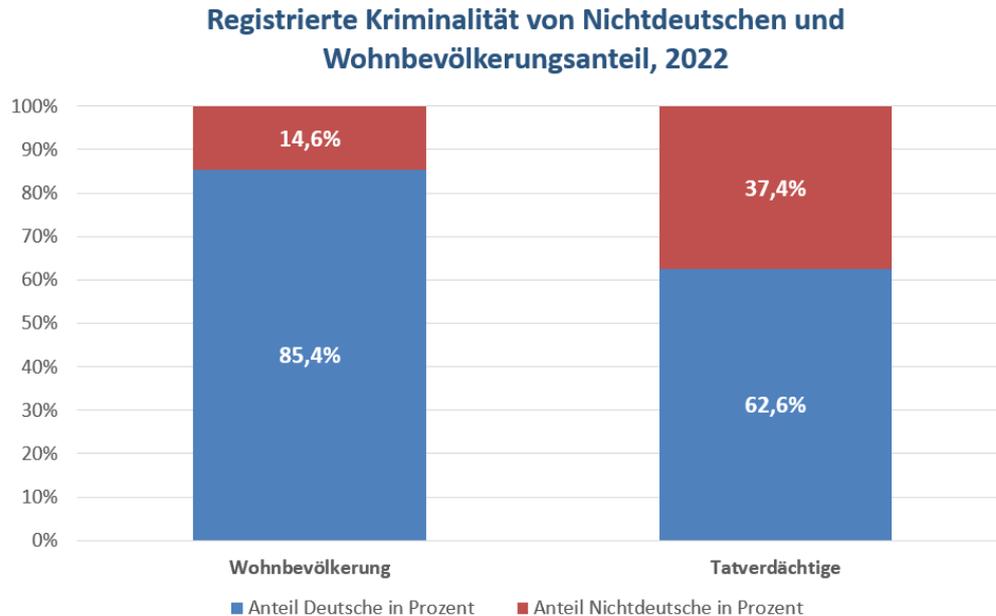
Insofern führte der hohe Anteil deutscher Tatverdächtiger im Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die Stuttgarter Krawallnacht 2020 unter Menschen, die den auf KK 18 beschriebenen Ressentiments anhängen, anscheinend zu Missmut: Lediglich 34 von den damals 100 ermittelten Tatverdächtigen besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Erst über die Differenzierung nach dem Migrationshintergrund sahen sie sich bestätigt: 83 von 100 Tatverdächtigen haben einen „gesicherten Migrationshintergrund“ (Antwort des Innenministeriums auf eine AfD-Anfrage im Landtag von BW, [hier](#) die dazugehörige Meldung).

Aus kriminologisch-wissenschaftlicher Sicht wäre eine Erfassung und damit ein Mehr an auswertbaren Daten sicherlich interessant. Andererseits dürfen die praktische Umsetzung sowie die Konsequenzen einer solchen Erhebung nicht aus dem Blick geraten. So steht zu befürchten, dass die systematische Erhebung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen einer Diskriminierung durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte Vorschub leistet (vgl. dazu die kritische [Stellungnahme von Singelstein](#) zur „Stammbaumforschung“ der Polizei Stuttgart im Nachgang der „Krawallnacht“ vom 20./21. Juni 2020). Eine weitere Differenzierung nach der ethnischen Herkunft der deutschen Tatverdächtigen sollte daher beim gegenwärtigen Zustand der Polizei der kriminologischen Dunkelfeldforschung vorbehalten bleiben (dazu KK 38 ff.).

### III. Hellfeldbefunde

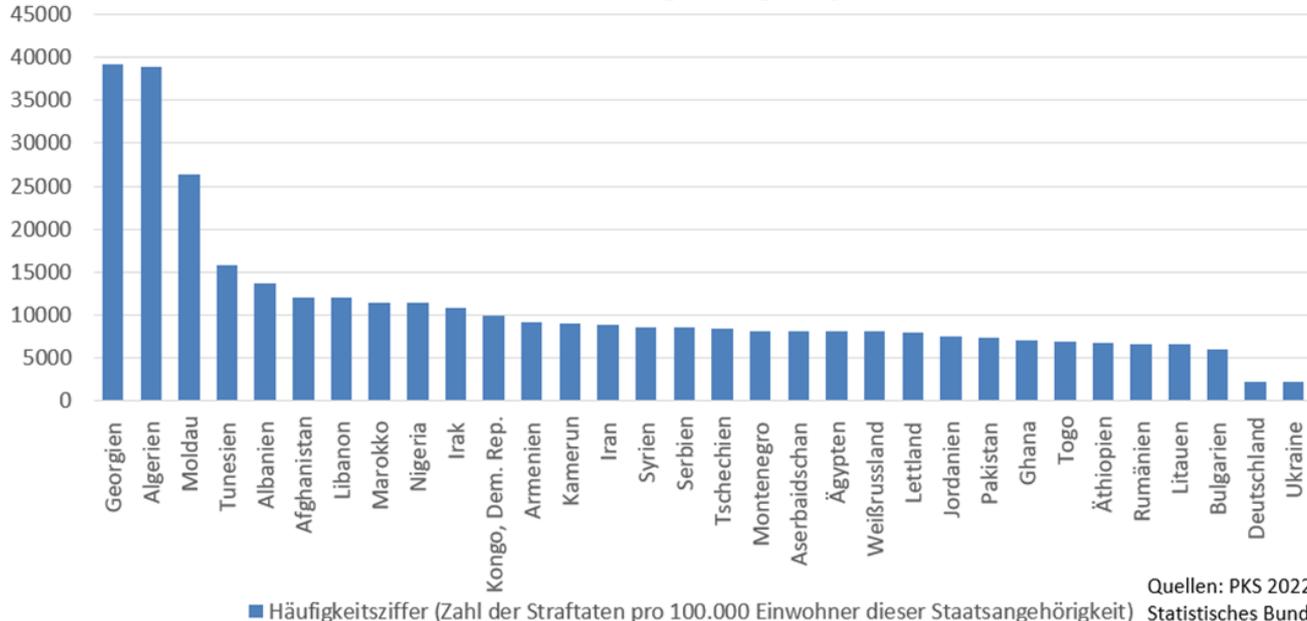
#### 1. Umfang der Nichtdeutschenkriminalität in der PKS

Ein Blick in die PKS zeigt einen deutlich erhöhten Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger gegenüber dem Anteil Nichtdeutscher an der Wohnbevölkerung (ca. 2,6fach):



Quellen: PKS 2022, Statistisches Bundesamt 2022.

## Häufigkeitsziffer (Zahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner dieser Staatsangehörigkeit)



Auffällig sind die besonders hohen Häufigkeitsziffern bei Georgien und Algerien. Da nur 18.575 algerische und 25.775 georgische Staatsangehörige zur deutschen Wohnbevölkerung zählen, kann die Dunkelziffer der nicht zur Wohnbevölkerung zählenden in Deutschland lebenden Staatsangehörigen besonders leicht zu erheblichen Verzerrungen führen.

Vermutlich zählen nur wenige der sich tatsächlich in Deutschland befindlichen Georgier zur Wohnbevölkerung. Sie können aufgrund einer Vereinbarung zwischen georgischen Behörden und der Bundesagentur für Arbeit zur Saisonarbeit ohne Visum einreisen. Bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten sind sie nicht meldepflichtig und zählen nicht zur Bevölkerung. Diejenigen georgischen Staatsangehörigen, die als Asylbewerber:innen eingereist sind, zählen allerdings unabhängig vom Bearbeitungsstatus des Antrags zur Wohnbevölkerung.

Ein Blick auf die Deliktsstruktur offenbart noch einen anderen Grund für die hohe Häufigkeitsziffer: Von insgesamt 17.425 in der PKS 2022 von Georgiern begangenen registrierten Straftaten sind 9.515 solche gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz der EU. Daneben sind Diebstahlsdelikte mit 8.349 registrierten Straftaten auffallend häufig vertreten. In den Medien finden sich Berichte darüber, dass georgische Diebesbanden die Visabefreiung sowie das Asylverfahren nutzen sollen, um in Deutschland Diebstähle zu begehen. Auch von Russisch-Eurasischer Organisierter Kriminalität (REOK) ist die Rede (mehr zur organisierten Kriminalität und deren Relativierung in § 14).

Auch bei den algerischen Staatsangehörigen sind knapp die Hälfte der Straftaten solche gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz der EU (4.703 von insgesamt 9.495). Bemerkenswert ist auch, dass 2.114 der registrierten Delikte allein auf die Beförderungerschleichung nach § 265a StGB entfallen.

Hält man sich diese Aspekte vor Augen, so erscheinen die hohen Häufigkeitsziffern in einem anderen Licht.

## 2. Verzerrungsfaktoren

Wie bereits in [KK 227 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#) angeklungen, sind entsprechende Hellfelddaten mit Vorsicht zu genießen.

Ein Verzerrungsfaktor ergibt sich also bereits aus dem zugrunde liegenden Datenmaterial. Daneben ist ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von deutscher und nichtdeutscher Bevölkerung aber auch aufgrund der nach Geschlecht, Alter und sozialem Status sehr unterschiedlichen Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe schwierig.

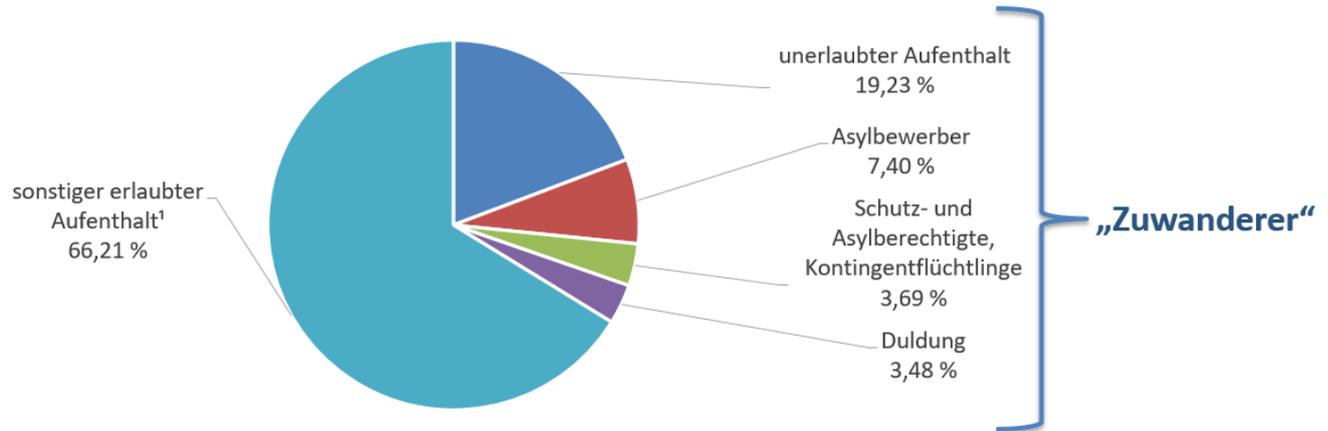
### a) Verzerrungsfaktor Aufenthaltsstatus

Bestimmte Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden zwar als Tatverdächtige erfasst, gleichzeitig aber bei der Erfassung der Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt. Das gilt zum einen für Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, zum anderen aber auch für Touristinnen und Touristen, Pendler:innen etc. Ihr Anteil an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist durchaus beachtlich und dürfte rund 35 % aller nichtdeutschen Tatverdächtigen ausmachen.

Seit 2015 werden die Tatverdächtigenkategorien „Asylberechtigte/-r oder Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubt“ vom BKA unter dem Begriff „Zuwanderer“ zusammengefasst. Befunde hierzu werden im [Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“](#) präsentiert (dazu *Walburg Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen*, 2020; zum Deliktsfeld „Sexualkriminalität“ in diesem Zusammenhang s. § 11 der Vorlesung.). Das Phänomen der Zuwanderung wird mit der vom BKA gewählten Personengruppe allerdings nur unzureichend beschrieben, da unter anderem etwa Fachkräfte, die zum Arbeiten nach Deutschland migrierten und eine Aufenthalts- und

Arbeitserlaubnis erhalten haben, nicht inkludiert sind, obwohl sie auch zu den Zuwanderern zählen (vgl. die Ausführungen des BMI zum Thema „Einwanderung“, [hier](#) online abrufbar).

## Nichtdeutsche TV nach Anlass des Aufenthalts



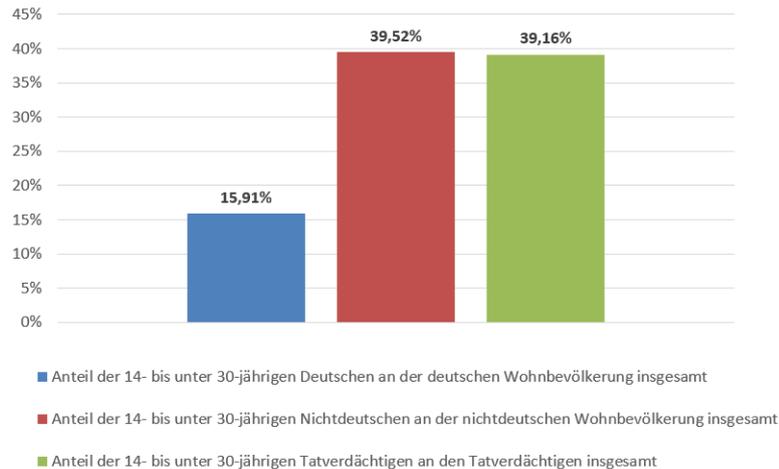
<sup>1</sup>Der Begriff „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ umfasst eine heterogene Restgruppe, z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Erwerbslose, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Touristinnen und Touristen).

Quellen: PKS 2022, Statistisches Bundesamt 2022.

## b) Verzerrungsfaktoren Alter und Geschlecht

Männliche Jugendliche und Heranwachsende sowie Jungerwachsene (14- bis 29-Jährige) sind in der Gruppe der Nichtdeutschen stark überrepräsentiert. In der deutschen Wohnbevölkerung sind 15,9 % 14- bis unter 30-jährig, in der nichtdeutschen Wohnbevölkerung hingegen 39,5 %.

Zum Verzerrungsfaktor wird diese Erkenntnis, wenn man bedenkt, dass die Gruppe der unter 30-Jährigen unabhängig von Staatszugehörigkeit stark mit Kriminalität belastet ist (vgl. dazu [§ 2 der VL Jugendstrafrecht](#)). Im Jahr 2022 entfielen 39,2 % der Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt auf diese Gruppe.

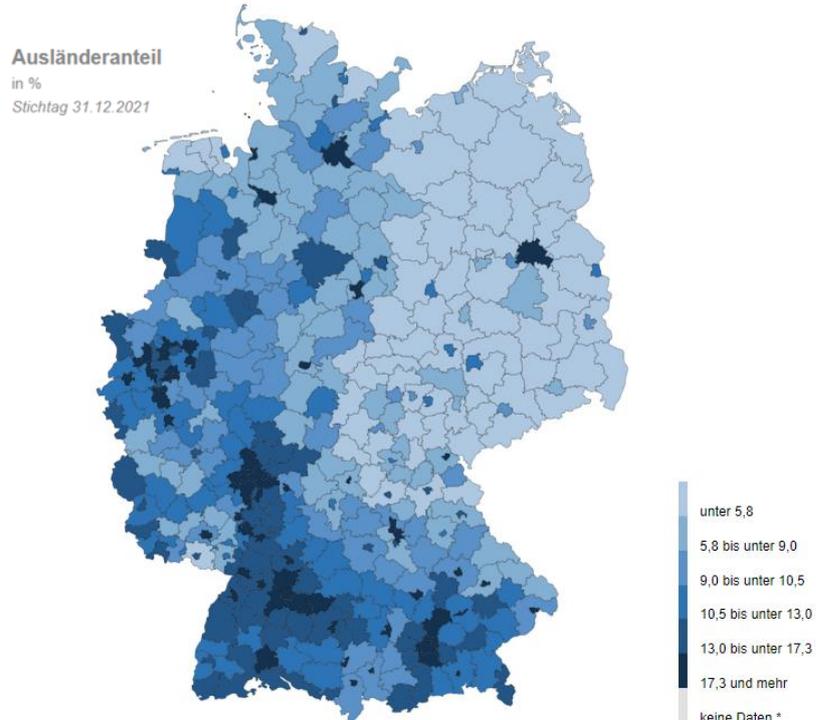


Quellen: PKS 2022, Statistisches Bundesamt 2022.

In besonderer Weise ist dieser Verzerrungsfaktor relevant, wenn man nicht lediglich die Altersstruktur *nichtdeutscher* Tatverdächtiger, sondern darüber hinaus die Altersstruktur tatverdächtiger *Zuwanderer* in den Blick nimmt. So ist der Anteil der unter 30-jährigen in der Gruppe der Zuwanderer – im Vergleich zur Gruppe der Nichtdeutschen – noch erheblich größer: So waren 76,8 % der AsylersantragstellerInnen im Jahr 2020 (bis September 2020) unter 30 Jahre alt (BAMF [Hrsg.]. Verteilung der Asylbewerber in Deutschland nach Altersgruppen im Jahr 2020, [hier](#) abrufbar).

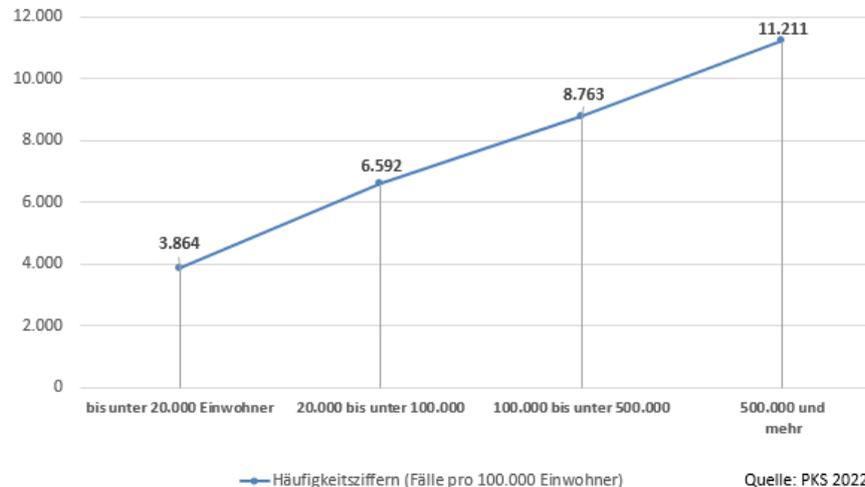
### c) Verzerrungsfaktor Wohnort

Der Anteil Nichtdeutscher an der Bevölkerung ist in Städten ungleich höher als in eher ländlich geprägten Gebieten.



Quelle: Migration. Integration. Regionen. Gemeinsames Datenangebot von Destatis, BA und BAMF.

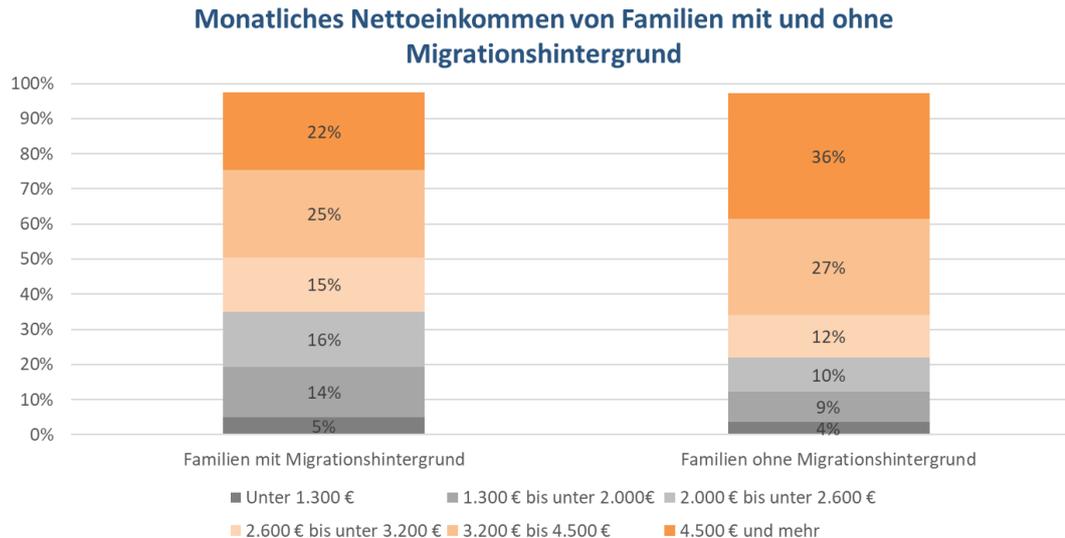
Gerade in Städten sind die Häufigkeitsziffern (Straftaten pro 100.000 Einwohner) aber grundsätzlich höher als im ländlichen Raum, da Städte eine Vielzahl an kriminogenen Faktoren bzw. Gelegenheitsstrukturen aufweisen, die unabhängig von den dort anzutreffenden Nationalitäten sind (vgl. dazu die „Risikofaktoren“ der Mehrfaktorenansätze wie de Routine-Activity-Approach oder die Situational Action Theory aus den [KK 89 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).



Auch die sog. ökologischen Theorien sind in insoweit (teilweise kritisch) einzubeziehen, die höhere Häufigkeitsziffern in Ballungszentren nicht auf den höheren Anteil an hier wohnenden Ausländern zurückführt, sondern vielmehr das städtische (bauliche und/oder soziale) Umfeld der hier lebenden Menschen in den Blick nimmt (vgl. die [KK 76 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

## d) Verzerrungsfaktor sozialer Status

Nichtdeutsche gehören zu einem weit größeren Prozentsatz sozial benachteiligten Schichten an. Dies spiegelt beispielsweise das durchschnittliche Monatseinkommen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund wider. Als Familie werden alle Eltern-Kind-Gemeinschaften verstanden, also etwa auch Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt.



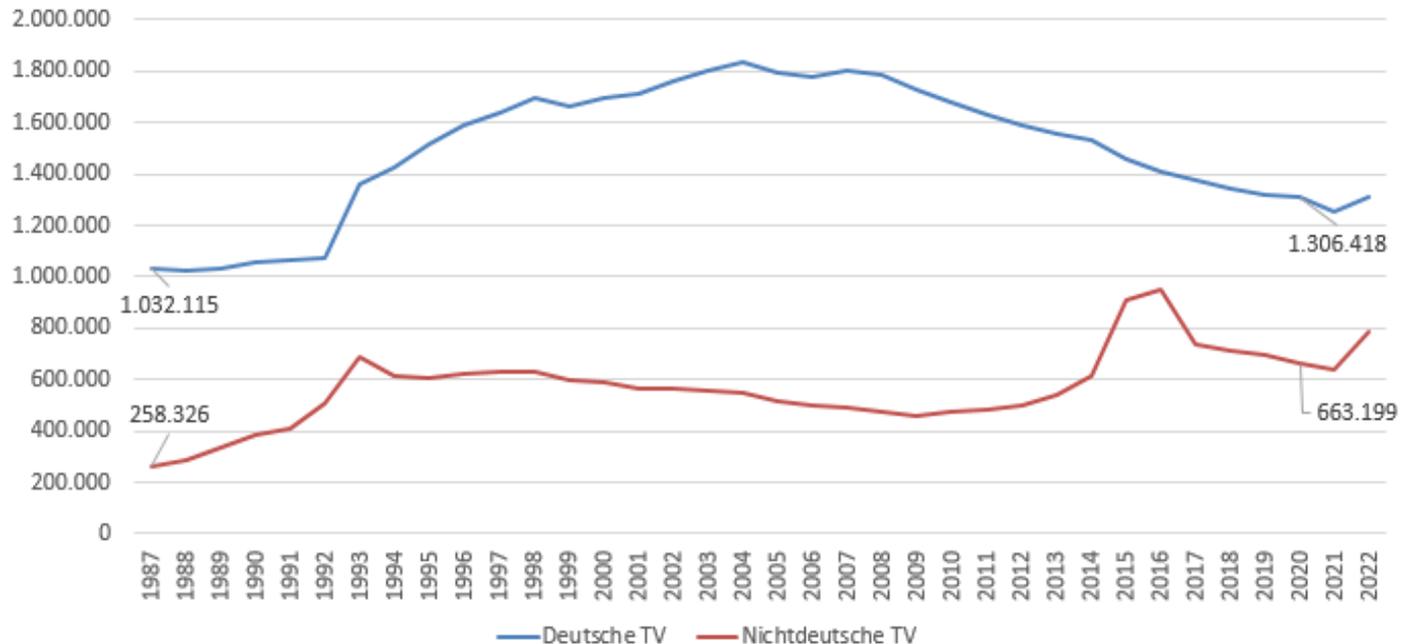
Quelle: Destatis (2021): Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019.

Den sozialen Status als Verzerrungsfaktor anzuführen, legt einen von den soziologischen Kriminalitätstheorien angenommenen Zusammenhang zwischen relativer Armut und Kriminalität nahe (vgl. etwa die Anomie-theorie *Mertons* auf [KK 72 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Diese Sichtweise ist indes nicht zwingend. Gleichmaßen denkbar ist, dass der soziale Status insoweit zu Ungunsten von Nichtdeutschen verzerrt, als Kriminalität als Zuschreibung vor allem Menschen mit niedrigem sozialen Status trifft (vgl. hierzu die [KK 124 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Näheres zum in Frage stehenden Zusammenhang von Armut und Kriminalität folgt in § 4 der Vorlesung.

### **3. Entwicklung von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS**

Seit 1993 lässt sich ein tendenzieller Rückgang der Anzahl der tatverdächtigen Nichtdeutschen ausmachen. Bemerkenswert ist dabei, dass sich bei der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen bis etwa 2008 ein gegen-teiliger Trend beobachten lässt. Der sprunghafte Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 2015 dürfte neben dem mit dem Zuwanderungsprozess verbundenen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölke-rung auch mit der Struktur der Nichtdeutschenkriminalität zu erklären sein (dazu sogleich).

## Entwicklung: Deutsche und Nichtdeutsche Tatverdächtige (Straftaten insgesamt, 1987-2022)

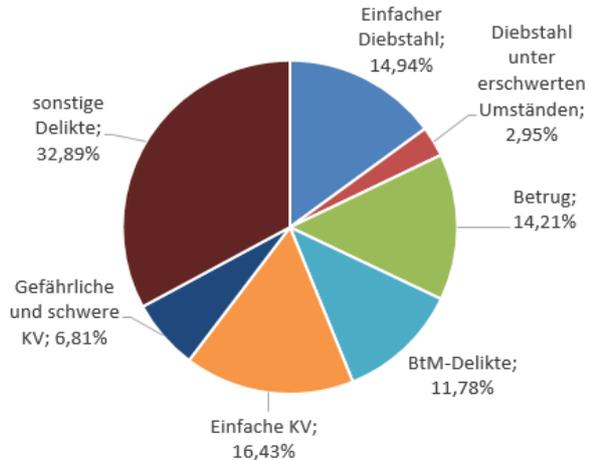


Quelle: PKS 2022

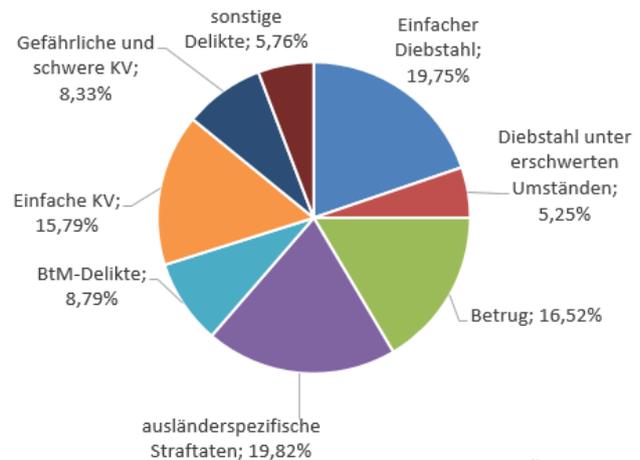
#### 4. Struktur von Nichtdeutschenkriminalität in der PKS 2022

Nichtdeutsche Tatverdächtige werden – wie deutsche Tatverdächtige – zum überwiegenden Teil bei leichten Delikten registriert. Den größten Anteil an der Kriminalität von Nichtdeutschen machen dabei ausländerspezifische Straftaten aus (19,82 %), die allein von Nichtdeutschen begangen werden können. Hierin liegt zugleich ein wesentlicher Verzerrungsfaktor zulasten von Nichtdeutschen, durch den die Überrepräsentation von nichtdeutschen Tatverdächtigen teilweise erklärt werden kann.

**Verteilung deutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent**

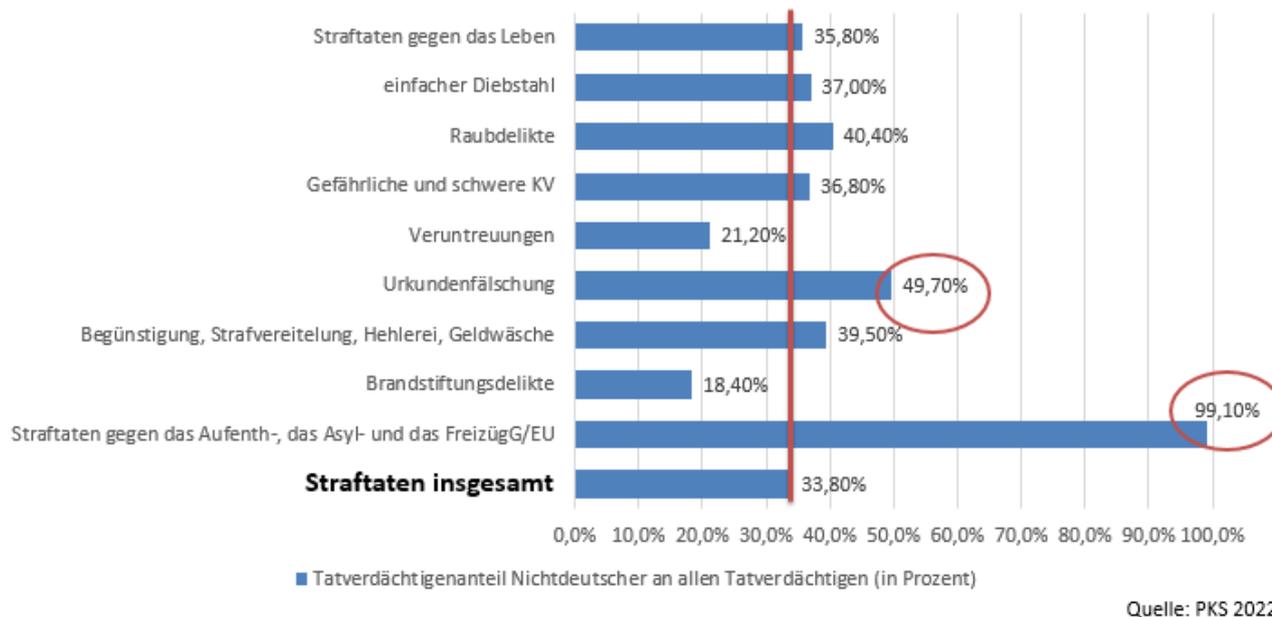


**Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Deliktsart in Prozent**



Quelle:  
PKS 2022.

Eine stärkere Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger (gemessen am Bevölkerungsanteil) ergibt sich neben ausländerstpezifischen Delikten (99,1 % aller Tatverdächtigen) vor allem bei Urkundendelikten (49,7 %), die häufig im Zusammenhang mit ausländerstpezifischen Delikten auftreten (bspw. Fälschung von amtlichen Ausweisen).



## 5. Nichtdeutsche Tatverdächtige in Untersuchungs- und in Strafhaft

Abschließend soll noch ein Blick auf einen Bereich geworfen werden, in dem sich die unterschiedliche Behandlung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders deutlich zeigt:

Der Anteil Nichtdeutscher in Untersuchungshaft lag 2019 bei rund 60 %. Laut einer Sonderauswertung der Strafvollzugsstatistik für den NDR ist der Anteil zwischen 2014 und 2017 um 26 % angestiegen ([deutschlandfunk.de](https://www.deutschlandfunk.de)). Das überrascht insofern wenig, als dass der ohnehin in der Praxis am häufigsten anzutreffende Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) im Zusammenhang mit nichtdeutschen Tatverdächtigen besonders einfach zu konstruieren ist.

Letztlich ist die Untersuchungshaft aus Sicht der Staatsanwaltschaft der einfachste Weg, ein Strafverfahren und die anschließende Strafvollstreckung sicherzustellen. Solche rein verfahrensökonomischen Überlegungen führen dazu, dass die vermeintlich hohen Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft in der Praxis konterkariert werden. *Morgenstern* spricht insoweit von einem Haftgrund der leichteren Verfügbarkeit (*Morgenstern* Einsperren oder nicht? Die Anordnung der Untersuchungshaft, in Boers/Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, 2018, S. 552 [564]).

Auch bemerkenswert ist ein sehr hoher Anteil ausländischer Inhaftierter im Strafvollzug. Für Baden-Württemberg zeigt sich etwa, dass 47,7 % der Inhaftierten am 31.3.2022 (Stichtag) Ausländer waren, während der Ausländer-Anteil an der Gesamtbevölkerung bei rund 17,8 % lag.

Im Untersuchungshaft- wie auch im Strafvollzug ergeben sich für nichtdeutsche Inhaftierte besondere Probleme (Sprache, Essen, Parallelkultur, Entfernung von Familie, drohende Ausweisung). Die negativen Folgen

für die Betroffenen gehen aber weit über die bloße Vollstreckung der U-Haft hinaus. Unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gilt die präjudizielle Wirkung von Untersuchungshaft hinsichtlich des hohen Strafmaßes und der ausbleibenden Aussetzung zur Bewährung als gesichertes Erfahrungswissen. Eine Studie aus Dänemark bestätigt diesen Befund. Demnach haben bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen diejenigen, die in Untersuchungshaft waren, mit härteren Sanktionen zu rechnen als diejenigen, die zur Zeit der Urteilsverkündung in Freiheit waren (Nachweis bei *Morgenstern Die Untersuchungshaft*, 2018, S. 615).

## 6. Phänomen „Messerangriff“

Unter dem seit 2020 in der PKS erfassten Phänomen „Messerangriff“ sind *„solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird [zu verstehen]. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.“* (IMK-Bericht PKS 2022, S. 15) Im Jahr 2022 wurden 5,6 % aller erfassten gefährlichen und schweren Körperverletzungen und 11 % aller Raubdelikte diesem Phänomen zugeordnet. Verschiedene Medien und politische Gruppen bringen Messerattacken regelmäßig mit Migranten in Verbindung. Dies wirft die Frage auf, aus welchen Bevölkerungsgruppen sich die Tatverdächtigen von Messerangriffen tatsächlich zusammensetzen.

### a) Wer sind die Tatverdächtigen?

Der PKS 2022 sind keine Aussagen zu den Tatverdächtigen von Messerangriffen zu entnehmen. Laut [Sicherheitsbericht von Baden-Württemberg des Jahres 2022](#) sind 51,2 % aller Tatverdächtigen bei Messerangriffen Nichtdeutsche. Die [PKS Brandenburg 2022](#) weist einen Anteil von 32,4 % nichtdeutscher Tatverdächtiger aus, die [PKS Berlin 2022](#) einen Anteil von 50,8 % und die [PKS Nordrhein-Westfalen 2022](#) einen Anteil

von 44,3 %. Es ist also tatsächlich eine deutliche Überrepräsentation von Nichtdeutschen bei den Tatverdächtigen von Messerangriffen auszumachen.

## **b) Einordnung**

Wie ist dieser Befund nun einzuordnen? Zuerst einmal sind die Zahlen gleich aus mehreren Gründen zu relativieren: Erstens wird das Phänomen des „Messerangriffs“ erst seit 2020 bundesweit erfasst. Eine solche Erweiterung der Erfassungsoptionen geht regelmäßig mit anfänglichen Erfassungsproblemen und weiterem Harmonisierungsbedarf einher. So sind den Beamt:innen teilweise die Definitionen noch nicht ganz klar und es kommt häufiger zu falschen Erfassungen und Eingruppierungen in den ersten Jahren, die auch „Pilotphase“ genannt werden. Das BKA hat aufgrund dieser Mängel bislang nur für bestimmte Kategorien, wie den oben genannten, überhaupt Zahlen zu Messerangriffen veröffentlicht, was zu Verzerrungen sowie auch zu Missverständnissen bei der Berichterstattung führte. Derzeit befinden sich Maßnahmen zur Qualitätssicherung noch in der Umsetzung, laut BKA sollen die Zahlen aber ab 2024 valide sein.

Auch die bereits genannten Verzerrungsfaktoren (KK 22 ff.) sind hier zu berücksichtigen.

#### **IV. Befunde aus Dunkelfeldstudien**

Angesichts der Vielzahl an Verzerrungsfaktoren und den damit verbundenen Unzulänglichkeiten der Hellfeldzahlen sind Dunkelfeldstudien im Bereich der Kriminalität von ethnischen Minderheiten von besonderer Bedeutung.

Anders als bei den Hellfelddaten erfolgt die Vergleichsgruppenbildung hier häufig nicht allein nach der Staatsangehörigkeit, sondern danach, ob ein Migrationshintergrund vorliegt oder nicht. Befragt werden dabei regelmäßig Schülerinnen und Schüler, etwa im Rahmen der sog. Schüler\*innenbefragungen des KFN.

Zu dieser Methode bereits die [KK 244 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#) und <https://kfn.de/forschungsprojekte/schuelerbefragungen/>

##### **1. Relativierung der Hellfeld-Befunde: Selektionseffekte**

Die Befunde entsprechender Dunkelfeldstudien tragen zu einer weiteren Relativierung der Hellfeldbefunde bei, insbesondere wenn man sog. Selektionseffekte in den Blick nimmt (ausführlich dazu: *Oberwittler/Lukas* in: *Hormel/Scherr* (Hrsg.) *Diskriminierung*, 2010, S. 221 (243).

So konnte nachgewiesen werden, dass eine ungleich höhere Anzeigebereitschaft gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund besteht. Eine Dunkelfeldstudie des KFN aus dem Jahr 2015 ergab eine um 50 % höhere Anzeigequote bei Gewaltkriminalität, wenn ein deutsches Opfer auf einen Täter mit Migrationshintergrund trifft (Anzeigequote: 27,2 %). In der umgekehrten Konstellation, d.h. deutscher Täter und nichtdeutsches Opfer, liegt die Anzeigequote bei 13,4 %, ein ähnlicher Wert wie in Konstellationen, in denen Opfer

und Täter deutsch sind (13,0 %). Handelt es sich bei Täter und Opfer um Nichtdeutsche verschiedener ethnischer Gruppen, liegt die Anzeigequote sogar bei 28,6 % (Zahlen bei *Pfeiffer/Baier/Kliem* Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2018, S. 75, [hier](#) online abrufbar).

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass Menschen mit Migrationshintergrund im besonderen Maße formeller sozialer Kontrolle unterliegen dürften. Deutlich wird dies beispielsweise an Art. 13 des bayrischen Polizeiaufgabengesetzes, der verdachtsunabhängige Identitätskontrollen durch die Polizei unter anderem an Orten, die „als Unterkunft [...] von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen“ dienen, ermöglicht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c PAG). Auf diese Weise ist es den Ermittlungsbehörden möglich, auch ohne äußere Anzeichen Tatverdächtige zu typischen Kontrolldelikten wie den Besitz von BtM zu ermitteln.

Während sich für die USA entsprechendes Kontrollverhalten (Stichwort Racial Profiling) empirisch nachweisen ließ, sind die Befunde hinsichtlich der deutschen Polizei nicht eindeutig (vgl. dazu die [KK 187 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)). Auch die vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Polizeistudie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO, s. hierzu bereits [§ 11 der Kriminologie I-Vorlesung](#)) hat in ihrem ersten Zwischenbericht keine neuen Erkenntnisse diesbezüglich geliefert. Eine explizit auf die Erforschung des Rassismus bei der Polizei ausgelegte Studie war vom Innenminister Seehofer 2020 abgelehnt worden.

## **2. Unterschiede im Bereich der Gewaltdelinquenz**

Verkürzt wäre es, die Hellfeldbefunde allein auf die soeben beschriebenen Selektionseffekte zurückzuführen. Auffällig und auch durch einige neuere Befragungen bestätigt ist ein vergleichsweise hoher Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund unter den Tätern von Gewaltdelikten (dazu *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 45), bei gleichzeitig rückläufigen Fallzahlen (vgl. [KK 33 der Jugendstrafrechtsvorlesung](#)).

Als Gründe werden die eigene Viktimisierung, der soziale Status und ein möglicherweise bestehender Kulturkonflikt genannt.

### **a) Eigene Viktimisierung**

Wenn von Kriminalität und Migration gesprochen wird, sollte auch immer die viktimologische Perspektive in den Blick genommen werden. (so ausdrücklich *Wetzels/Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, 2018, S. 1 [10]). Das gilt für in Deutschland aufgewachsene Jugendliche mit Migrationshintergrund ebenso wie für Geflüchtete, die erst in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind.

Die Gewalterfahrungen mittlerweile in Deutschland lebender Geflüchteter wurde in einer Studie von *Brückner et al.* (2016) erhoben. Demnach berichteten 33 % der Frauen und 40 % der Männer von körperlichen Übergriffen im Zusammenhang mit ihrer Flucht. Hinzu kommen entsprechende Erfahrungen in ihren Herkunftsländern und in Deutschland. Der Einfluss solcher Erfahrungen auf die eigene Delinquenz liegt nahe, ist aber noch nicht erforscht (dazu *Wetzels/Brettfeld/Farren* *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 1 [11]).

Hinsichtlich Jugendlicher mit Migrationshintergrund ist der Einfluss selbst erlebter elterlicher Gewalt auf die eigene Delinquenz vergleichsweise gut erforscht. Studien haben gezeigt, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Opfer von Körperstrafen und strafrechtlich relevanten Körperverletzungsdelikten von Seiten ihrer Eltern wurden (vgl. *Enzmann/Kammigan* Parental Violence, Desprivation and Migration Background, in: Roché/Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*, 2018, S. 81 [93 ff.]). Damit geht regelmäßig eine erhöhte Akzeptanz von Gewalt und eigene Gewaltbereitschaft der Jugendlichen einher (*Eisenberg/Kölbel* *Kriminologie*, § 51 Rn. 49).

Möglicherweise ist dieses gehäufte Aufkommen elterlicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund kulturell zu erklären. *Eisenberg/Kölbel* sprechen in diesem Zusammenhang von einer auszumachenden „ausgeprägte[n] innerfamiliäre[n] Kohäsion und patriarchale[n] Dominanz“ (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 45).

Nicht übersehen werden sollte aber, dass Gewaltanwendung von Seiten der Eltern häufig Ausdruck der eigenen Überforderung mit der Erziehung ist. Die Ursachen für die Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sind wiederum häufig eigene Belastungen und Stress (dazu *Enzmann/Kammigan* Parental Violence, Desprivation and Migration Background, in: Roché/Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*, 2018, S. 81 [82]).

## **b) Sozialer Status**

Wiederholt wurden in Studien nachgewiesen, dass mit der Mehrheitsbevölkerung vergleichbare Bildungschancen, der elterliche Bildungshintergrund und das verfügbare Haushaltseinkommen die gewaltdeliktische Mehrbelastung reduziert (Verweis auf entsprechenden Studien bei *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 47). Prekäre Lebenslagen dürften regelmäßig auch die Ursache von elterlichem Stress sein.

## **c) Kulturkonflikt**

Allgemein versuchen die Kulturkonflikttheorien Kriminalität mit der Divergenz zwischen den individuellen Einstellungen oder Weltansichten und den überindividuellen Normen und Werten einer Gesellschaft, also über sich widersprechende Wertesysteme, zu erklären. Für die meisten Delikte lässt sich aber feststellen, dass diese sowohl in Deutschland als auch in den jeweiligen Herkunftsländern der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verboten sind und Normkonflikte eigentlich nicht auftreten können (bspw. sog.

Ehrenmorde, anders dagegen für die nach § 226a StGB in Deutschland strafbare Verstümmelung weiblicher Genitalien). Zudem ist die erste Generation der migrierten Personen diejenige mit der geringsten Kriminalitätsbelastung, obwohl sie ja eigentlich am stärksten mit Normkonflikten konfrontiert sein müsste (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 48).

Bei den zweiten und dritten Generationen ist eine höhere Kriminalitätsbelastung erkennbar. Teilweise wird vertreten, dass innerfamiliäre Werte mit Werten der Außengesellschaft kollidieren und die Aufrechterhaltung einer Werteklave (z.B. des Patriarchats) mit Gewalt versucht wird (s.o. Erklärungsansatz „eigene Viktimisierung“).

Kulturkonflikte äußern sich zumeist in innergesellschaftlichen Spannungen und nicht in konkreten kriminalisierten Verhaltenstypen. Sie werden eher mittelbar kriminologisch bedeutsam, indem sie devianzfördernde Einstellungen (z.B. Männlichkeits- und Ehrkonzepte) verstärken. Auch hier dürfte sich die sich aus einer prekären Lebenslage ergebende Ohnmacht als verstärkender Faktor erweisen (so auch *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 50). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass staatliche Angebote zum Umgang mit Konflikten nicht in allen Kulturen in gleicher Weise existieren bzw. akzeptiert sind.

#### **d) Kulturelle Gewalt (*Galtung*, 1990)**

Das Konzept der kulturellen Gewalt von *Galtung* könnte hier ebenfalls Bedeutung entfalten. Kulturelle Gewalt umfasst „all jene Aspekte der Kultur [...], die dazu genutzt werden können, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen oder zu legitimieren“ (*Galtung* Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, 1998, S. 341). Dazu gehören etwa Religion, Sprache, Kunst, Ideologien, aber auch die Wissenschaften. Das Phänomen kultureller Gewalt ist allumfassend, oft nur schwer wahrnehmbar und

kann sogar dazu führen, dass bestimmte Gewaltformen aufgrund der kulturell manifestierten Wertevorstellungen und Ansichten gar nicht mehr als solche wahrgenommen werden, sondern als alltäglich und normal verstanden werden. *Galtung* zufolge bestehen Wechselwirkungen zwischen struktureller, personaler und kultureller Gewalt (*Galtung* Frieden mit friedlichen Mitteln, S. 17 ff.).

### **Literaturhinweise:**

*P.-A. Albrecht*, Kriminologie, § 42.

*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 60–69.

*Schellhoss* Sind die Ausländer generell krimineller?, NK 2019, 163 ff.

*Wetzels/Brettfeld/Farren* Migration und Kriminalität: Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), Kriminologische Welt in Bewegung, 2018, S. 1 ff.

*Walburg* Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen, 2020, abrufbar unter <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet#foot-node23-24>